

Kirchliches Amtsblatt für Mecklenburg

Jahrgang 1935

Ausgegeben Schwerin, Montag, den 24. Juni 1935.

Inhalt:

Bekanntmachung:

116) Kirchengesetz vom 14. Juni 1935 über teilweise Neuregelung des Dienst Einkommens und der Hinterbliebenenversorgung der Geistlichen und Kirchenbeamten.

116) G.-Nr. / 69 / I 38.

Auf Grund der §§ 1 und 2 des Kirchengesetzes vom 13. September 1933 über Bestellung eines Landeskirchenführers wird hiermit das folgende Kirchengesetz erlassen und verkündet:

Kirchengesetz vom 14. Juni 1935 über teilweise Neuregelung des Dienst Einkommens und der Hinterbliebenenversorgung der Geistlichen und Kirchenbeamten.

§ 1.

Unter Berücksichtigung der besoldungsrechtlichen Kürzungen nach dem Stande vom 1. Januar 1932 (vergl. Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 7. Oktober 1932. — Kirchliches Amtsblatt Seite 186 ff. —) beträgt mit Wirkung vom 1. Juli 1935:

I. das monatliche Grundgehalt der Landesuperintendenten, Landespastoren, Pröpste, Pastoren, Konsistorialräte und Kirchenregierungsräte:

in Stufe 1	239,50 RM
" " 2	265,84 RM
" " 3	292,17 RM
" " 4	318,50 RM
" " 5	344,84 RM
" " 6	365,01 RM
" " 7	384,51 RM
" " 8	404,01 RM
" " 9	423,51 RM
" " 10	443,01 RM
" " 11	462,51 RM
" " 12	495,— RM
" " 13	514,50 RM
" " 14	534,— RM
" " 15	553,50 RM

II. das monatliche Grundgehalt der Hilfsprediger:

in Stufe 1	239,50 RM
„ „ 2	265,84 RM
„ „ 3	292,17 RM
„ „ 4	318,50 RM
„ „ 5	344,84 RM
„ „ 6	365,01 RM
„ „ 7	384,51 RM
„ „ 8	404,01 RM
„ „ 9	423,51 RM
„ „ 10	443,01 RM
„ „ 11	462,51 RM

III. das monatliche Grundgehalt der Vikare auf selbständigen Landpfarren:

a) mit eigenem Haushalt	186,84 RM
b) ohne eigenen Haushalt	149,81 RM

IV. das monatliche Grundgehalt der vom Oberkirchenrat mit sonstigen selbständigen dienstlichen Verrichtungen außerhalb ihres Vorbereitungsamtes beauftragten Vikare

149,81 RM

V. der monatliche Wohnungsgeldzuschuß:

a) der in Abschnitt I bezeichneten Geistlichen und Kirchenbeamten sowie der Hilfsprediger in den Gehaltsstufen 1—5:

in Ortsklasse B	52,14 RM
in Ortsklasse C	42,66 RM
in Ortsklasse D	31,21 RM

b) der in Abschnitt I bezeichneten Geistlichen und Kirchenbeamten sowie der Hilfsprediger von der 6. Gehaltsstufe an:

in Ortsklasse B	70,20 RM
in Ortsklasse C	56,16 RM
in Ortsklasse D	42,12 RM

c) der in Abschnitt III und IV bezeichneten Vikare:

in Ortsklasse B	39,90 RM
in Ortsklasse C	31,21 RM
in Ortsklasse D	22,31 RM

§ 2.

Die Grundgehälter der Geistlichen und Kirchenbeamten steigen, soweit nicht feste Gehälter vorgesehen sind, in den einzelnen Dienstaltersstufen von zwei zu zwei Jahren bis zur Erreichung des Endgrundgehalts. Der Aufstieg der Mitglieder des Oberkirchenrats in das Endgrundgehalt und in die diesem unmittelbar vorhergehende Dienstaltersstufe erfolgt erst nach je vier Jahren.

Dienstalterszulagen werden vom Beginn des Kalendermonats an gezahlt, in den der Eintritt in die neue Dienstaltersstufe fällt.

§ 3.

Wer nach seinem bisherigen Befoldungsdienstalter schon eine höhere Gehaltsstufe erreicht hat, als ihm nach § 1 zusteht, verbleibt in dieser Gehaltsstufe bis zum Zeitpunkt seines in § 1 vorgesehenen Aufrückens in die nächsthöhere Gehaltsstufe, doch darf die hiermit verbundene Verschlechterung seines Befoldungsdienstalters vier Jahre nicht überschreiten.

§ 4.

Der monatliche Kinderzuschlag der Geistlichen und Kirchenbeamten beträgt:

1. für das erste Kind	10,— RM
2. für das zweite Kind	20,— RM
3. für das dritte Kind	40,— RM
4. für das vierte und jedes weitere Kind	45,— RM

§ 5.

Der Kinderzuschlag kann für Kinder vom vollendeten 16. Lebensjahr bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres nur gewährt werden, wenn sie sich in Schul- oder Berufsausbildung befinden und kein eigenes Einkommen haben. Über das vollendete 24. Lebensjahr hinaus dürfen Kinderzuschläge nicht gewährt werden. Sonstige Kinderbeihilfen sind ausgeschlossen.

Für Kinder, die wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen dauernd erwerbsunfähig sind und kein eigenes Einkommen haben, kann auf Antrag der Kinderzuschlag ohne Rücksicht auf das Lebensalter weiter gewährt werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Oberkirchenrat.

Kinder, für die keine Kinderzuschläge gewährt werden, dürfen bei der Berechnung der Kinderzuschlagsbeträge nicht mitgezählt werden.

§ 6.

Geistliche und Kirchenbeamte mit nicht wenigstens vier Kinderzuschlagsberechtigten Kindern erhalten nur 60 vom Hundert des für ihre Befoldungsgruppe und Dienstaltersstufe ortsklassenmäßig vorgesehenen Wohnungsgeldzuschusses. Bei Vorhandensein von nicht wenigstens zwei Kinderzuschlagsberechtigten Kindern erhalten sie nur 40 vom Hundert jenes Wohnungsgeldzuschusses. § 5 Abs. 3 ist entsprechend anzuwenden.

Diese Bestimmung findet auf solche Kirchenbeamte, die nicht mindestens nach A 3b der Befoldungsordnung für die unmittelbaren Staatsbeamten Mecklenburgs besoldet werden, keine Anwendung.

§ 7.

Freie Dienstwohnung der Geistlichen und Kirchenbeamten wird mit 150 vom Hundert des für die Befoldungsgruppe und Dienstaltersstufe des betreffenden Geistlichen oder Kirchenbeamten ortsklassenmäßig vorgesehenen vollen Wohnungsgeldzuschusses angerechnet.

Freie Dienstwohnung der Vikare und solcher Kirchenbeamten, die nicht mindestens nach A 3b der Befoldungsordnung für die unmittelbaren Staats-

beamten Mecklenburgs besoldet werden, wird mit dem Betrage des für die betreffende Besoldungsgruppe und Dienstaltersstufe ortsklassenmäßig vorgesehenen vollen Wohnungsgeldzuschusses angerechnet.

§ 8.

Die Hinterbliebenen eines im Amt, im einstweiligen Ruhestande oder im endgültigen Ruhestande verstorbenen Geistlichen oder Kirchenbeamten haben während des Sterbemonats und während der folgenden drei Kalendermonate auf die Dienstbezüge bzw. auf das Wartegeld oder Ruhegehalt des Verstorbenen Anspruch. Im übrigen finden die für die Hinterbliebenen der mecklenburgischen Staatsbeamten geltenden Grundsätze Anwendung.

§ 9.

Die seit dem 1. Mai 1932 geltende Synodalkürzung des Grundgehalts und des Wohnungsgeldzuschusses der Pastoren und Kirchenbeamten, die für keine Kinder zu sorgen haben, um $2\frac{1}{2}$ vom Hundert wird aufgehoben.

§ 10.

Die durch dieses Kirchengesetz den Geistlichen oder Kirchenbeamten gewährten Rechte oder auferlegten Pflichten können durch Kirchengesetz aufgehoben oder geändert werden.

§ 11.

Etwasige zur Ausführung dieses Gesetzes erforderliche Bestimmungen werden vom Oberkirchenrat erlassen.

§ 12.

Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1935 in Kraft.

Schwerin, den 14. Juni 1935.

Der Landeskirchenführer.

Schulz.